

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 06.22 VOM 31. MÄRZ 2022**

---

### **ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ZENTRALE STUDIENBERATUNG AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 31. MÄRZ 2022**

**Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für  
die Zentrale Studienberatung der Universität Paderborn**

**vom 31. März 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 und § 58a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Zentrale Studienberatung der Universität Paderborn vom 30. Oktober 2017 (AM. Uni. Pb. 106.17) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „58 Abs. 5“ wird durch die Bezeichnung „58a Abs. 1“ ersetzt.

2.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ernennung und Abberufung der\*des Leiterin\*Leiters sowie der\*des Vertreters\*Vertreterin erfolgt durch das Präsidium.“

b) § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die\*Der Leiter\*in gibt der ZSB-Kommission mindestens einmal jährlich einen umfassenden Tätigkeitsbericht, der an das Präsidium weitergeleitet wird.“

3.

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird ab Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt, die studentischen Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr. Die ZSB schlägt eine\*n Mitarbeiterin\*Mitarbeiter der ZSB als Kommissionsmitglied vor. Vor der Bestellung der Kommissionsmitglieder setzt sich das Präsidium mit dem Senat ins Benehmen. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß des § 11b HG sind zu beachten. Eine Wiederbestellung ist möglich.“

b) § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die\*der Vorsitzende der Senatskommission für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement führt den Vorsitz der ZSB-Kommission. Sie\*Er bestimmt ein Kommissionsmitglied aus der Gruppe der Hochschul-lehrer\*innen als Stellvertretung.“

c) § 4 Abs. 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige § 4 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. „5“.

e) Der bisherige § 4 Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. „6“.

## Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 23. März 2022.

Paderborn, den 31. März 2022

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**